

# Gewerbesteuerliche Risiken bei Anstellung von Ärzten

Seit 2007 ist es begrenzt möglich, Ärzte dauerhaft in kassenärztlichen Praxen zu beschäftigen, sei es im Rahmen eines Job-Sharings oder einer Anstellungszulassung. Aber auch bei rein privatärztlichen Praxen finden sich immer wieder Ärzte, die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Insbesondere Berufsanfänger nutzen den Praxiseinstieg über eine abhängige Beschäftigung, da sie somit nicht gleich eine große Summe Geld auf den Tisch legen müssen. Aber auch ältere Ärzte wählen den Weg der Anstellung, um ihre Praxistätigkeit langsam ausklingen zu lassen bzw. nach einem erfolgreichen Praxisverkauf weiterhin ärztlich tätig zu sein.



Wie aus der Ärztestatistik der Bundesärztekammer hervorgeht, hat sich die Zahl der im ambulanten Bereich angestellten Ärzte seit 1996 fast verdreifacht. Sie stieg im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um +10,6% auf rund 40.000. Dagegen ist die Zahl der niedergelassenen Ärzte im Jahr 2018 um 884 auf 117.472 gesunken.<sup>1</sup> Die Folge dieser Gesamtentwicklung ist, dass immer mehr niedergelassene Ärzte die Rolle des Arbeitgebers für ärztliches Personal übernehmen. Keine einfache Aufgabe, denn bei der Beschäftigung und Führung von angestellten Ärzten sind neben guten Kenntnissen auf dem Gebiet der Personalführung, des Berufs-, Haftungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts auch die Einhaltung steuerlicher Belange unverzichtbar. Dabei sind einige steuerliche „Fallen“ zu beachten (siehe Kasten „Vertragsarztrechtliche Besonderheiten“).

## Steuerliche Besonderheiten

Steuerlich kann die Anstellung von Ärzten ungeahnte Risiken mit sich bringen. Im Rahmen von Betriebsprüfungen durch

die Finanzämter wird die Beschäftigung von Ärzten häufig thematisiert und kann im Zweifel für viele Jahre nachträglich zu einer Gewerbesteuerpflicht führen. Daher ist es umso wichtiger sich im Vorfeld über die steuerlichen Risiken und deren Minimierung zu informieren.

Grundsätzlich erbringt der Arzt in einer Einzelpraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) eine freiberufliche Tätigkeit und unterliegt deshalb nicht der Gewerbesteuer. Hierbei können sich Ärzte auch angestellter Ärzte bedienen. Eine Anstellung führt aber nicht immer unmittelbar zu einer Gewerbesteuerpflicht.

## Voraussetzungen

Um die Freiberuflichkeit bei der Beschäftigung angestellter Ärzte zu wahren, müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

### 1. Eigene Fachkenntnisse

Wenn sich der Arzt der Mithilfe von angestellten Ärzten bedient, ist es Grundvoraussetzung der freiberuflichen Tätigkeit, dass er im ausreichenden Maße eigene Fach-

## Vertragsarztrechtliche Besonderheiten

Der Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) erlaubt grundsätzlich eine Beschäftigung von drei angestellten Ärzten je vollzugelassenem Vertragsarzt; bei Teilzulassung bis zu einem Angestellten. Bei Überschreitung dieser Grenze gilt die persönliche Leitung durch den Praxisinhaber als nicht länger gegeben. Für Vertragsärzte, welche überwiegend medizinisch-technische Leistungen erbringen, wird die persönliche Leitung auch bei der Beschäftigung von bis zu vier vollzeitbeschäftigten Ärzten vermutet (z.B. Laborärzte). Dabei ist zu beachten, dass der anzustellende Arzt im Arztregister eingetragen sein muss (Approbation und Facharztanerkennung). Es kann sich dabei grundsätzlich auch um fachgebietsfremde Ärzte handeln. Zusätzlich müssen die Anstellungen zuvor vom Zulassungsausschuss genehmigt werden, welcher den Anstellungsvertrag prüft. Dies gilt auch für die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG).

Befindet sich die Vertragsarztzulassung hingegen in einem MVZ gibt es eine solche Beschränkung nicht. Es kann somit eine unbegrenzte Anzahl an Ärzten angestellt werden.

## Anstellungsbeschränkung kein Hindernis

Die unbegrenzte Anstellungsmöglichkeit im MVZ bedeutet aber nicht, dass jede Praxis von welcher die Beschäftigung von angestellten Ärzten vorantreiben will, nun ein MVZ gründen muss. Eine dermatologische BAG mit drei Vertragsärzten kann nach den Vorgaben des BMV-Ä zum Beispiel bis zu neun angestellten Ärzten beschäftigen (3 vollzugelassene Vertragsärzte x 3 angestellte Ärzte). Dieses Volumen an Anstellungsmöglichkeiten wird für die meisten Praxen absolut ausreichend sein.

kenntnisse über das gesamte Leistungsspektrum der Praxis verfügt. Das bedeutet, dass er aufgrund seiner Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblichen, patientenbezogenen

Einfluss auf die Tätigkeit des eingestellten Fachpersonals nehmen kann und diesem so den „Stempel seiner Persönlichkeit“ aufdrückt.

Regelmäßig führt die Beschäftigung eines fachgebietsfremden Arztes daher zum Verlust der freiberuflichen Tätigkeit und hin zur Gewerblichkeit, da insofern die Übernahme der fachlichen Verantwortung für die geleistete Arbeit und häufig sogar auch schon eine Überwachung der Arbeit des angestellten Arztes im Ergebnis nicht möglich ist. Insofern unterscheidet sich das Steuerrecht vom Vertragsarztrecht.

(Negativ)Beispiel:

**Fachgebietsfremder Angestellter**  
Ein Hausarzt, der einen Facharzt für Dermatologie und Venerologie anstellt, wird diesen regelmäßig nicht fachlich überwachen können.

## 2. Leitende Tätigkeit

Eine leitende Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn der Praxisinhaber:

- die Organisation des Personal- und Sachbereichs festlegt.
- die Arbeitsplanung/Arbeitsverteilung festlegt.
- die Aufsicht über Mitarbeiter und deren Anleitung überwacht.
- grundsätzliche Fragen selbst entscheidet.

Eine klare Höchstgrenze für die Beschäftigungsanzahl gibt es im Steuerrecht nicht. Dies hat zur Folge, dass bei fehlender leitender Tätigkeit die Anstellung eines Arztes Gewerbesteuer auslösen kann.

Vorsicht ist auch geboten, wenn der Praxisinhaber wesentliche organisatorische Tätigkeiten (z. B. Dienstpläne) und Leitungsaufgaben (z. B. Einarbeitung neuer Ärzte) aus der Hand gibt und an diesen nicht mehr wesentlich mitwirkt.

(Negativ)Beispiel:

**Einarbeitung neuer Mitarbeiter**  
Eine gynäkologische BAG delegiert die Einarbeitung und Kontrolle neu



angestellter Ärzte an erfahrenere Kollegen, die ihrerseits angestellt sind. Für die Erstellung der Dienstpläne beschäftigt die BAG eigens eine Praxismanagerin, sodass die Gesellschafter sich mit dieser „lästigen“ Aufgabe nicht mehr herumschlagen müssen.

## 3. Eigenverantwortliche Tätigkeit

Für die Eigenverantwortlichkeit genügt es nicht, wenn der Praxisinhaber gegenüber seinen Auftraggebern lediglich nach außen hin als Verantwortlicher auftritt. Das Berufsbild des Arztes ist nach Auffassung der bisherigen Rechtsprechung insbesondere dadurch geprägt, dass:

- ein persönlicher individueller Dienst am Patienten gewährleistet ist.
- der Praxisinhaber für jede Leistung seiner Praxis die personale, rechtliche, fachliche und ethische Verantwortung trägt.

Dies bedeutet unseres Erachtens jedoch nicht, dass eine ständige physische Anwesenheit des Praxisinhabers (z. B. bei Routinebehandlungen) erforderlich ist. In welchem Umfang eine persönliche Teilnahme an Behandlungen tatsächlich notwendig ist, hängt vom Einzelfall ab. Problematisch wird dies insbesondere dadurch, wenn sich der Praxisinhaber nur ausschließlich auf die Behandlung einzelner Fälle beschränkt und die Behandlung der Routine-Fälle aber vollumfänglich und ohne fachliche Überprüfung der Arbeitsergebnisse dem Mitarbeiter überlässt. Der Bundesfinanzhof fordert bei

**Ein vollzugelassener Vertragsarzt kann bis zu drei angestellte Ärzte beschäftigen**

Ärzten (Urteilsfall: Anästhesisten) die Durchführung von Voruntersuchungen durch die Praxisinhaber, um die Eigenverantwortlichkeit zu gewährleisten. Diese Vorgabe ist bei vielen ärztlichen Disziplinen, insbesondere bei Hausärzten, nicht leistbar und unwirtschaftlich, weil die Durchführung der Voruntersuchung oft den gesamten Behandlungsumfang abdeckt und die Beschäftigung eines angestellten Arztes damit obsolet würde.

Zu beachten ist, dass der Praxisinhaber Bezugsperson und Anlaufstelle des Patienten bleibt und dem Patienten dies ohne nähere Überlegung bewusst ist.

(Negativ)Beispiel: Zurücknahme aus dem Tagesgeschäft

Ein Augenarzt beschäftigt in seiner Einzelpraxis drei konservativ tätige angestellte Ärzte. An der laufenden Behandlung von Patienten nimmt der Praxisinhaber nicht mehr teil, sondern beschäftigt sich stattdessen mit organisatorischen und kaufmännischen Aufgaben (z. B. Optimierung der Arbeitsabläufe, Erwerb von neuen Standorten) sowie einzelnen operativen Eingriffen. Eine Voruntersuchung, eine Kontrolle der konservativen Tätigkeit (Vier-Augen-Prinzip) sowie deren Dokumentation in der Praxissoftware findet nicht statt.

## Folgen der Gewerblichkeit

Sollte das Finanzamt der Ansicht sein, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht hinreichend erfüllt sind, führt dies zu einer Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte zu gewerblichen. Dies kann unterschiedliche steuerliche Folgen mit sich bringen. Die wohl offensichtlichste Folge ist die zusätzliche Belastung durch Gewerbesteuer. Zwar erfolgt eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, aber diese erfolgt regelmäßig nur teilweise (siehe Beispielkasten auf S. 44).

## Bei BAG „Infizierung“ der gesamten Einkünfte

Zusätzlich trägt die BAG das Risiko, dass bereits ein einziger Angestellter zur Gewerblichkeit der gesamten Gemeinschaft und somit eines jeden einzelnen Arztes führen kann, wenn die oben genannten Voraussetzun-

Tipps und Musterverträge zur Anstellung von Assistenten/Ärzten in der Praxis finden Mitglieder des Virchowbundes auch hier ► [bit.ly/2WWTiMV](http://bit.ly/2WWTiMV)

gen nicht erfüllt sind. Das bedeutet, dass sämtliche Tätigkeiten der Gemeinschaft als gewerbliche anzusehen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob nur ein einzelner Arzt seine leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit steuerrechtlich nicht erfüllt. Dadurch kommt es zu einer „Infizierung“ sämtlicher Einkünfte, die die BAG erzielt.

Bei Einzelpraxen, die angestellte Ärzte beschäftigen, erstreckt sich die Gewerbesteuer regelmäßig nur auf den Praxisgewinn, der durch den Angestellten erwirtschaftet wird. Bei einer Einzelpraxis ist das Risiko einer vollständigen gewerblichen „Infizierung“ damit dem Umfang nach geringer ausgeprägt.

### Problem

Besonders problematisch wird die Gewerbesteuer, wenn dieser keine anrechenbare Einkommensteuer gegenübersteht. Dies kann beispielsweise bei hohen Verlusten des Arztes aus anderen Einkaufsquellen der Fall sein (z.B. aus Vermietung und Verpachtung). Die Anrechnung der Gewerbesteuer läuft dann ins Leere.

### Umstellung auf Bilanzierung

Neben der Belastung durch Gewerbesteuer führt die Umqualifizierung der Einkünfte durch das Finanzamt meist zu einer Bilanzierungspflicht. Dies bedeutet, dass die Einnahmen und Ausgaben nicht länger erfasst werden können, wenn diese tatsächlich zu- oder abgefließen sind. Vielmehr erfolgt eine Erfassung der Einnahmen bereits, wenn diese wirtschaftlich verursacht und erst später tatsächlich vereinnahmt sind. Durch



diesen Wechsel der Vereinnahmungsart kommt es steuerlich zu einem sogenannten Übergangsgewinn. Die bisher erbrachten, aber noch nicht gezahlten, Leistungen werden bereits als Einnahme erfasst. Dieser Übergangsgewinn muss ebenfalls versteuert werden. Hierdurch entstehen häufig aufgrund der zeitversetzten Zahlungen der KV und der Privatpatienten nicht nur unerhebliche Liquiditätsprobleme und Zinsnachteile.

Letztlich droht durch die Gewerblichkeit auch noch eine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer (IHK). Die Höhe der Kosten hängt von der regionalen Kammeratzung ab. Der durchschnittliche IHK-Beitrag betrug im Jahr 2018 bezogen auf die zahlenden Mitgliedsfirmen 418 Euro pro Jahr.<sup>2</sup>

### Gewerbsteuerrisiken effektiv mindern

Um die unbewusste Verletzung der Voraussetzungen und die damit

einhergehende Gewerbesteuermehrbelastung zu vermeiden, können bestimmte Präventivmaßnahmen getroffen werden. Dazu gehören unter anderem:

- Die Erstellung von Behandlungsleitlinien durch die Praxisinhaber.
- Die Einarbeitung und Anleitung von (neu) angestellten Ärzten durch die Praxisinhaber.
- Die flächendeckende Nachbefundung und Kontrolle der Patientenbehandlungen durch die Praxisinhaber durch Sichtung der (elektronischen) Patientenakten.
- Die regelmäßige Besprechung der Ergebnisse der Kontrollen mit den angestellten Ärzten.

### Fazit

Die Durchführung aller Maßnahmen sollte für steuerliche Zwecke laufend dokumentiert werden. Insbesondere ist anzuraten die tatsächliche Durchführung der Kontrollen bzw. der Mitarbeit durch den Praxisinhaber in der Praxissoftware zu dokumentieren. Es sollte damit gerechnet werden, dass die Dokumentation für Nachweiszwecke dem Finanzamt zugänglich gemacht werden muss. Daher sollte aus berufsrechtlichen Gründen eine Anonymisierung der Daten möglich sein, beispielsweise indem nur die Patientennummern gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen werden (sog. „digitales Schwärzen“). Sprechen Sie daher Ihren Praxissoftwareanbieter im Vorgriff auf künftige Betriebsprüfungen an. Dieser kann sagen, ob Ihre Praxissoftware eine digitale Schnittstelle bzw. Datenexportmöglichkeiten inklusive Funktion zum digitalen Schwärzen für den Fall einer Betriebsprüfung vorsieht.

<sup>1</sup> Ärztestatistik der Bundesärztekammer zum 31.12.2018

<sup>2</sup> DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

## Beispiel: Gewerbesteuermehrbelastung

Der Gewinn einer orthopädischen Praxis mit Sitz in Oberhausen beträgt im Jahr 2018 1 Million €. Das Finanzamt qualifiziert die Einkünfte in gewerbliche um. Der Gewerbesteuerhebesatz in Oberhausen beträgt 580%.

Die auf den Gewinn zu zahlende Gewerbesteuer beträgt circa 198.000 €. Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt erfolgt eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerlast der Gesellschafter jedoch nur in Höhe von etwa 130.000 €. Damit entsteht eine jährliche Mehrbelastung von circa 68.000 € oder anders ausgedrückt eine Erhöhung der Steuerlast um rund sieben Prozentpunkte (68.000 € Mehrsteuer/Praxisgewinn von 1.000.000 €).

Durch die Gewerblichkeit droht eine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer (IHK).



Joachim Blum



Christoph Gasten

### Joachim Blum

Steuerberater, Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e. V.)

### Christoph Gasten

Dipl.-Finw., Steuerberater

beide Partner Heilberufberatung der Kanzlei Laufenberg Michels und Partner  
www.laufmich.de